

Beschluss Nr. 291/98 vom 18. November 1998 Kündigung der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach

Genaue Fassung:

01 Gemäß § 26 (6) ThürNGG kündigt die Landeshauptstadt Erfurt die Mitgliedschaft im Abwasserverband Vieselbach.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: OB (auf Zuarbeit 66)

02 Hilfsweise kündigt die Landeshauptstadt die Mitgliedschaft im Abwasserverband Vieselbach aus wichtigem Grund. Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grunde wird in der Anlage A begründet.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: OB (auf Zuarbeit 66)

03 Zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung hat die Landeshauptstadt Erfurt dem Verband unter Organvorbehalt des Stadtrates ein Vertragswerk zugleich mit der Kündigung der Mitgliedschaft

zu unterbreiten, das einerseits die Übernahme und die Ableitung des Abwassers in und aus dem Stadtgebiet vorsieht und zugleich die Betreuung der bisher verbandseigenen Abwasseranlagen ermöglicht.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: Tiefbauamt

04 Mit Wirkung der Kündigung wird das abwasserrelevante städtische Satzungsrecht auf das bisherige städtische Verbandsgebiet (bestehend aus den Ortschaften Vieselbach, Hochstedt, Linderbach-Azmannsdorf und Bübleben)

ausgedehnt. Ausgenommen davon bleibt das Güterverkehrszentrum, dessen Sondergebietsstatus von der Satzungsausdehnung unberührt bleibt. Die Satzungsausdehnung erfolgt über einen separat zu be-

schließenden Stadtratsbeschluss.

T.: zeitgleich mit Kündigung

V.: 66

05 Die mit dem Ausscheiden der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Abwasserverband Vieselbach verbundenen finanziellen Auswirkungen (Vermögensauseinandersetzung) für die Stadt sind in der Wirtschaftsplanung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt zu berücksichtigen.

T.: laufend (insbesondere nach Vorlage der Vermögensauseinandersetzung)

V.: 6605

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. 236/2000 vom 15. November 2000 Beitragsregelung im übertragenen Teilbereich des AVV

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt, dass die auf städtischem Gebiete des Abwasserverbandes Vieselbach belegten und tatsächlich vereinnahmten Abwasserbeiträge mit Abzug des Verwaltungskostenaufwandes zurückgezahlt werden. Hinsichtlich etwaiger anhängiger Verwaltungsstreitigkeiten werden, soweit dies rechtlich möglich ist, geeignete Schritte eingeleitet, um die Verfahren möglichst zu beenden.

02 Eine Rückzahlung von vereinnahmten Abwasserbeiträgen erfolgt nach einem standardisierten Antragsverfahren. Über Inhalt und Umfang der Ausgestaltung der Anträge, die von den Betroffenen gestellt werden können, ergehen weiterführende Informationen rechtzeitig im Amtsblatt.

03 Mit dem Vollzug der Entscheidungen gemäß Punkt 01 und 02 wird der TBA / Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt beauftragt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

In der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2000 wurde die Geheimhaltung des vorstehenden Beschlusses Nr. 236/2000 aufgehoben.

Hinweis zu den Beschlüssen 291/98, 234/2000 und 236/2000:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Kündigung der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach gemäß den Beschlüssen 291/98 und 234/2000 so-

wie die Verfahrensweise der Beitragsregelung im übertragenen Teilbereich des AVV gemäß Beschluss 236/2000 mit Bescheid vom 7. Dezember 2000 (Az.: 204.11-1454-6/98-EF) wie folgt genehmigt:

„Die auf Grund von § 26 Abs. 6 des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 16. August 1993 mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 erklärte Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach wird vorbehaltlich der notariellen Beurkundung des zwischen der Stadt Erfurt und dem Abwasserverband Vieselbach abzuschließenden ‚Vertrages über die Übertragung eines Teilbetriebes sowie die Auseinandersetzung anlässlich des Ausscheidens der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Abwasserverband Vieselbach‘ genehmigt.“

Beschluss FLV Nr. 121/2000 vom 12. Dezember 2000

Über-/außerplanmäßige Mittelumsetzung Haushalt 2000

01 Den Über- und außerplanmäßigen Mittelumsetzungen zugunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

Verwaltungshaushalt	HH-Stelle	Bezeichnung	Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Hochbauamt			
Mehrausgabe:	02000.50010	Gebäudeunterhaltung SN 2	+ 250.000 DM
Deckung durch:			
Minderausgabe:	00000.41000	Personalausgaben SN 1	./ 250.000 DM

Beschluss Nr. 265/2000 vom 20. Dezember 2000 3. Änderung der Geschäftsordnung

Genaue Fassung:

01 Der Beschlusspunkt 02 aus dem Beschluss Nr. 145/2000 vom 5. Juli 2000 zur Änderung der Geschäftsordnung vom 7. Juli 1999 wird aufgehoben.

02 Die in der Anlage befindliche 3. Änderung der Geschäftsordnung wird beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

3. Änderung der „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse“

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalord-

nung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. Dezember 2000 die folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Im § 21 Abs. 3 Buchstabe i wird der letzte Anstrich ersetzt durch: „- die Vergabe von Finanzmitteln aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschluss SuS 004/2000 vom 14. Dezember 2000 Vergabe des Sportförderpreises für die Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen im Jahr 2000

01 Den Sportvereinen „SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e.V.“ und „LG Erfurt e.V.“ wird der „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in den Erfurter Sportvereinen“ für das Jahr 2000 überreicht.

02 Dieser Preis ist je Sportverein mit einer finanziellen Anerkennung von 1000 DM verbunden.

Beschluss GuS 009/2000 vom 6. Dezember 2000 Prioritätensetzung für Neuanträge von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

01 Die Einstufung der Neuanträge von SAM in die oberste Priorität lt. Liste 1 wird bestätigt.

Hinweis: Die Anlage liegt im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme aus.

Beschluss StU 014/2000 vom 12. Dezember 2000 Förderung der solarthermischen Anlage auf dem Dach der KITA 77 - Änderung des Beschlusses StU 004/2000

01 Der Beschluss Nr. StU 004/2000 wird wie folgt geändert: 20 000 DM werden für eine solarthermische Anlage auf der KITA 77 in Stotternheim, Karlsplatz 15a eingesetzt. Zur finanziellen Absicherung der Maßnahme werden die bei dem Bau der solarthermischen Anlage auf dem Sportforum Johannesplatz eingesparten Mittel verwendet.